

# Teil 4: Längen der Hauptschifffahrtswege der Binnenwasserstraßen des Bundes

## Inhalt

- 0 Erläuterungen
- 0.1 Begriffsbestimmungen
- 0.2 Inhalt
- 0.3 Teilstrecken
- 0.4 Gewässerarten
- 0.5 Längen

## Listen

- Liste 1: Längen (in km) der Hauptschifffahrtswege (Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken) der Binnenwasserstraßen des Bundes - mit Unterscheidung nach Teilstrecken, bezogen auf die WSV
- Liste 2: Längen (in km) der Hauptschifffahrtswege (Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken) der Binnenwasserstraßen des Bundes - ohne Unterscheidung nach Teilstrecken, bezogen auf die jeweilige WSD
  - WSD Nord
  - WSD Nordwest
  - WSD Mitte
  - WSD West
  - WSD Südwest
  - WSD Süd
  - WSD Ost
- Liste 3A: Längen (in km) der Hauptschifffahrtswege (Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken) der Binnenwasserstraßen des Bundes.  
Summe der Längen je WSD und der WSV einschließlich Delegationsstrecken
- Liste 3B: Summen der Längen (in km) der Hauptschifffahrtswege (Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken) der Binnenwasserstraßen des Bundes, bezogen auf die WSV einschließlich Delegationsstrecken
- Liste 4: Zuordnung der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes zu den Wasserstraßenklassen, bezogen auf die WSV
- Liste 5: Längen der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes nach Wasserstraßenklassen, WSDen und Gewässerarten
- Liste 6: Längen der abgabenpflichtigen Strecken der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes, bezogen auf die WSV

## Anlagen

- Anlage 1 Bundeswasserstraßen – WSV (WSD-Bezirke)
- Anlage 2 Verkehrsrecht auf den Bundeswasserstraßen (Informationen für die Sportschifffahrt)
- Anlage 3 Bundeswasserstraßenkarte DBWK 1000 mit Gewässerarten
- Anlage 4 Klassifizierung der Binnenwasserstraßen des Bundes
- Anlage 5 Korrekturen beim Wechsel von Km-Angaben und Wasserstraßenklassen

## 0 Erläuterungen

### 0.1 Begriffsbestimmungen

Die einschlägigen **Begriffsbestimmungen** enthält die VV-WSV 11 02 Objektkatalog Teil II Abschnitt 0.3 bis 0.5.

### 0.2 Inhalt

(1) Das Längenverzeichnis enthält aus dem Bestandsnachweis für die Bundeswasserstraßen (Teil 3

Abschn. 2.3) **alle Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken** einschl. der Seen, soweit sie Nebenstrecken sind. Es enthält i.d.R. nicht die Nebenstrecken, bei denen es sich um Auslasskanäle ohne Verkehr, Parallelstrecken (Nebenfahrwasser, Nebenarme, Seearme/seeartige Erweiterungen, Seenebenarme, Altarme, Wehrrarme/Wehrstrecken, Sielarme/Sielstrecken, Umfluter/Umflytkanäle, Kraftwerkskanäle/Kraftwerksstrecken, Triebwerkskanäle, alte Schleusenkanäle; Altstrecken, Erste Fahrten, Pumpwerkskanäle) sowie um Staubecken und Nebengewässer i.S. Teil 3 Abschn. 2.1 Abs. 3 handelt.

(2) Von den i.d.R. nicht übernommenen **Nebenstrecken** sind jedoch – u.a. wegen ihrer Verkehrsnutzung (z.T. **klassifiziert**) – in das Längenverzeichnis aufgenommen: zwei Mündungsstrecken (IdNr **6875**, 8220), einige Nebenarme (IdNr 0706, 0708, **0710**; **5221**; 6723, **6731**), ein Seearm (IdNr 6527), eine seeartige Erweiterung (IdNr **0747**), Altarme (IdNr **3912**, **3913**; **6502**) und Wehrrarme/Wehrstrecken (IdNr **0406** z.T.; 5837; **6853**) sowie die Wehrrarme/ Wehrstrecken am Oberrhein (IdNr 3903 bis 3907) zur Erfassung der deutschen Streckenlänge, eine Erste Fahrt (IdNr 3405) und ein Pumpwerkskanal (IdNr **6558**).

(3) Die **Längen aller Strecken** enthalten die Listen nach Muster 4 und 5 des Teiles 3.

### 0.3 Teilstrecken

(1) Zur **Ermittlung der Längen** (Abschn. 0.5) der Binnenwasserstraßen des Bundes lt. WaStrG und der sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes (Nebenstrecken folgen i.d.R. dem Rechtsstatus ihrer Hauptstrecke), getrennt nach Seeschiffahrtsstraßen (SeeSchStrO, SchOEms) und Binnenschiffahrtsstraßen (BinSchStrO, DonauSchPV, MoselSchPV, RheinSchPV) sowie unterteilt nach Gewässerarten (Abschn. 0.4) und WSD-Bezirken sind in Liste 1 **Teilstrecken** gebildet.

(2) Die **Reihenfolge** entspricht dem Identnummernsystem, die **Beschreibungsrichtung** den Regeln nach Teil 3 Abschn. 0.3.

(3) Die **Dokumentation der Endpunkte** (Teil 3 Abschn. 0.4) ist aus den Unterlagen nach Teil 3 Abschnitt 2.1 Absatz 4 übernommen und bei Bedarf ergänzt, z.B. für die Abgrenzung der Gewässerarten und WSD-Bezirke. Als Grundlage für das Längenverzeichnis ist die Sammlung der Dokumentationsblätter beim BMVBS, Referat WS 12 hinterlegt.

### 0.4 Gewässerarten

- (1) Es werden unterschieden:
1. **freie/geregelte Flusstrecken**,
  2. **staugeregelte Flusstrecken** und
  3. **Kanalstrecken**.

Seen und seeartige Erweiterungen im Zuge einer Strecke zählen zur jeweiligen Gewässerart und sind in Spalte 3 der Liste 1 i.d.R. nicht aufgeführt. Für die Gewässerart eines Sees als Nebenstrecke ist die Gewässerart des übergeordneten Gewässers maßgebend.

(2) Zu einer **staugeregelten Flusstrecke**/zu einer **Kanalstrecke** zählt die gesamte Schleusenanlage, d.h.

1. bei **Wehrstrecken/Kraftwerksstrecken/in Kanalstrecken** vom "Anfang des oberen Schleusenvorhafens" bis zum "Ende des unteren Schleusenvorhafens",
2. bei **Wehrrarmen** darüber hinaus vom "oberen Anfang des Schleusenkanals" bis zum "unteren Ende des Schleusenkanals".

(3) Als obere Grenze eines **Staubereichs** gilt die Stauwurzel bei MW, möglichst mit einem markanten Punkt in der Örtlichkeit (z.B. Pegel, Brücke).

(4) Die **Mündungsstrecke** eines staugeregelten Flusses zählt als freie/geregelte Flusstrecke, während die **Endstrecke einer Kanalstrecke** Kanalstrecke bleibt.

### 0.5 Längen

(1) Die Längen zählen, wie im „Führer auf den Deutschen Schifffahrtstraßen“ (zuletzt herausgegeben vom Reichsverkehrsministerium 1939/40), durch den **Hauptschifffahrtsweg**, bei staugeregelten Flüssen also durch die Schleusen (Ausnahmen: Fulda und Werra oberhalb der Staustufen Hann. Münden sowie Mosel und Oberrhein, soweit die Hauptstrecke französisch ist), bei Schifffahrtskanälen mit mehreren Fahrten durch die jeweils neue Fahrt (i.d.R. "Zweite Fahrt"). Bei staugeregelten Flüssen handelt es sich deshalb i.d.R. nicht um die gewässerkundliche Fließlänge.

(2) **Grenzstrecken** (Liste 1, Spalten 3 und 21) **zu benachbarten Staaten** zählen in ihrer ganzen Länge.

(3) Bei **unterschiedlichen innerdeutschen Grenzpunkten** an den Ufern ist für die Längenermittlung

ein gemittelter Grenzpunkt angesetzt, so bei Elbe, Rhein und Rhein-Herne-Kanal.

(4) Die **Längen** sind in km mit i.d.R. 2 Stellen hinter dem Komma angegeben (Anlage). Ermittelt wurden sie aus der Differenz der Endpunkt-km (Abschn. 0.3 Abs. 3) - i.d.R. mit 3 Stellen hinter dem Komma - durch Rundung (DIN 1333) und unter Berücksichtigung der Fehlstrecken (negative Fehlstrecken in Liste 1, Spalte 21; positive Fehlstrecken mit einer eigenen Identnummer - nach Teil 3 Abschn. 2.1 Abs. 1 - in Liste 1, Spalten 3 und 21; gelegentlich sind unter einer Identnummer mehrere positive Fehlstrecken zusammengefasst). Bei der Summierung gerundeter Zahlen wurden die Rundungen von Teilstreckenlängen so ausgeglichen, dass ihre Summe der Rundung der Summe der dreistelligen Zahlen entspricht. **Wo deswegen eine Aufrundung der Endpunkt-km  $\geq 0,005$  nicht möglich ist, ist die gerundete Zahl in Klammern angegeben.**

## **Listen 1-6**

siehe gesonderte Dokumente

## **Anlagen 1-5**

siehe gesonderte Dokumente